

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (168) Bekanntmachung Jahresabschluss 2018
- (169) Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.10.2020
- (170) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (171) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (172) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (173) Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Stadt Düren
- (174) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (175) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (176) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (177) Bekanntmachung der Tagesordnung der Konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Düren am 03. November 2020
- (178) Bekanntmachung über die Nachfolge von Herrn Frank Peter Ullrich im Rat der Stadt Düren

(168)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird hiermit bekannt gemacht, dass der vom Rat am 07.10.2020 festgestellte Jahresabschluss 2018 der Stadt Düren mit Anlagen im Verwaltungsgebäude Rathaus, 8. Etage, Zimmer 808 zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 14.10.2020

Der Bürgermeister
(L a r u e)

Schlussbilanz der Stadt Düren zum 31.12.21018

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2018	PASSIVA	31.12.2017	31.12.2018
1. Anlagevermögen	695.590.443,89	722.590.224,27	1. Eigenkapital	177.746.707,33	190.196.089,60
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	434.011,14	485.910,69	1.1 Allgemeine Rücklage	153.394.746,22	154.088.092,39
1.2 Sachanlagen	568.587.969,46	595.845.368,13	<i>davon: Deckungsrücklage</i>	<i>4.188.306,58</i>	<i>6.078.038,83</i>
1.2.1 Unbebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	69.118.226,57	69.211.437,64	1.2 Sonderrücklagen	1.413.365,54	1.413.365,54
1.2.1.1 Grünflächen	38.567.108,07	38.891.655,29	1.2.1 Stift. Gymnasium	1,00	1,00
<i>davon: Wohnungsbaufonds</i>	<i>268.881,50</i>	<i>268.881,50</i>	1.2.2 Stiftung Stadtteil und Kultur	1.413.364,54	1.413.364,54

davon: Sozialfonds	58.285,25	58.285,25	1.3 Ausgleichsrücklage	9.749.457,84	22.938.595,57
1.2.1.2 Ackerland	5.986.085,72	6.057.030,04	1.4 Jahresüberschuss / - fehlbetrag	13.189.137,73	11.756.036,10
davon: Wohnungsbaufonds	540.114,00	540.114,00	2. Sonderposten	209.621.999,05	210.833.837,39
davon: Sozialfonds	1.792.766,50	1.792.766,50	2.1 für Zuwendungen	119.839.227,66	122.086.101,06
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.844.802,35	2.847.559,35	davon: Wohnungsbaufonds	184.223,00	178.855,44
davon: Sozialfonds	124.499,40	124.499,40	davon: Sozialfonds	352.365,00	345.839,70
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	21.720.230,43	21.415.192,96	2.2 für Beiträge	41.576.167,47	39.385.485,70
davon: Wohnungsbaufonds	2.259.577,84	2.259.577,84	2.3 für den Gebührenauss- gleich	583.313,73	450.657,38
davon: Sozialfonds	2.398.107,97	2.351.149,63	2.4 Sonstige Sonderposten	47.623.290,19	48.911.593,25
1.2.2 Bebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	215.385.853,95	238.806.571,67	2.4.1 Erstattungen aus Er- schließungsverträgen	6.053.128,93	5.866.120,05
1.2.2.1 Kindertageseinrich- tungen	13.611.343,04	13.293.268,97	2.4.2 Stellplatzbeiträge	618.626,76	589.072,06
1.2.2.2 Schulen	103.484.200,89	101.825.811,80	2.4.3 Unentgeltlicher Erwerb	4.222.247,99	5.774.072,97
1.2.2.3 Wohnbauten	12.106.612,32	12.514.884,78	2.4.4 Dauerleihgaben Kunst- gegenstände	19.746.684,00	19.746.684,00
davon: Wohnungsbaufonds	3.751.599,29	3.698.825,77	2.4.5 Unselbständige Stiftun- gen	16.982.602,51	16.935.644,17
davon: Sozialfonds	3.762.568,39	3.704.265,33	davon: Wohnungsbaufonds	7.206.280,92	7.206.280,92
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Ge- schäfts- u. a. Betriebsge- bäude	86.183.697,70	111.172.606,12	davon: Sozialfonds	8.276.321,59	8.229.363,25
1.2.3 Infrastrukturvermögen	198.754.786,12	196.838.104,06	davon: Kulturstiftung	1.500.000,00	1.500.000,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	53.934.693,60	53.960.853,80	3. Rückstellungen	140.010.430,13	144.180.647,99
davon: Wohnungsbaufonds	618,00	618,00	3.1 Pensionsrückstellungen	122.609.297,00	129.229.816,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	21.501.493,42	20.928.448,50	3.2 Rückstellungen für De- ponien und Altlasten	395.817,75	344.337,39
1.2.3.3 Gleisanl. mit Streck- enausrüst.u. Sicherheits- anl			3.3 Instandhaltungsrück- stellungen	2.721.282,26	1.559.094,20
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanla- gen			3.4 Sonstige Rückstellungen	14.284.033,12	13.047.400,40
1.2.3.5 Straßennetz mit We- gen, Plätzen, Verkehrs- lenk.anl.	123.138.128,79	121.467.454,23	3.4.1 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	1.215.232,16	1.292.590,22
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	180.470,31	481.347,53	3.4.2 Rückstellungen für Überstunden/Gleitguthaben	1.134.082,04	1.396.728,12
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			3.4.3 Rückstellungen für Steuernachforderungen	70.000,00	80.000,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	57.840.435,67	57.686.695,67	3.4.4 Rückstellungen für un- gewisse Verbindlichkeiten	7.862.184,35	6.977.556,97
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	5.443.820,91	7.098.516,17	davon: Wohnungs- baufonds	412.680,20	273.841,62
1.2.7 Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	3.305.959,92	4.353.934,14	davon: Sozialfonds	389.861,21	381.837,62
1.2.8 Geleistete Anzahlun- gen, Anlagen im Bau	18.738.886,32	21.850.108,78	davon: Kulturstiftung	86.160,22	71.468,01
1.3 Finanzanlagen	126.568.463,29	126.258.945,45	3.4.5 Rückstellung für Alters- teilstzeit	1.599.260,89	1.533.328,50
1.3.1 Anteile an verbunde- nen Unternehmen	11.620.508,12	10.865.744,79	3.4.6 Rückstellungen aus schwebenden Rechtsverfah- ren	2.403.273,68	1.767.196,59
davon: Wohnungsbaufonds	1.127.997,00	1.127.997,00	3.4.7 Rückstellung Unterhal- tungspauschale Kindertages- stätten		
1.3.2 Beteiligungen	45.941.589,49	45.941.589,49	4. Verbindlichkeiten	217.201.737,19	241.424.307,46
1.3.3 Sondervermögen	63.115.762,99	63.115.762,99	4.1 Anleihen		
1.3.4 Wertpapiere des Anla- gevermögens	4.390.525,61	4.891.958,73	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	61.403.955,21	79.488.054,90
davon: Kulturstiftung	1.500.000,00	1.500.000,00	4.2.1 von verbundenen Unter- nehmen		
1.3.5 Ausleihungen	1.500.077,08	1.443.889,45	4.2.2 von Beteiligungen		

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			4.2.3 von Sondervermögen	504.423,62	463.520,27
1.3.5.2 an Beteiligungen	174.000,00	174.000,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
1.3.5.3 an Sondervermögen			4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	60.899.531,59	79.024.534,63
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.326.077,08	1.269.889,45	davon: Wohnungsbaufonds	1.185.482,06	1.166.219,96
davon: Wohnungsbaufonds	428.533,75	410.763,05	davon: Sozialfonds	1.484.604,79	1.434.696,39
davon: Sozialfonds	288.428,44	257.750,93	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	109.552.805,77	100.034.708,11
2. Umlaufvermögen	40.297.624,82	54.830.139,56	4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirt. gleichkommen	168.856,76	158.939,34
2.1 Vorräte	304.437,98	2.295.782,35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	5.660.124,60	8.128.711,81
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	121.004,67	117.715,80	davon: Wohnungsbaufonds	60.841,13	0,01
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		488.894,24	davon: Sozialfonds	42,53	
2.1.3 Sonstiges	183.433,31	1.689.172,31	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.136.761,46	3.484.312,29
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	38.015.961,89	48.695.895,78	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.337.476,43	2.650.774,13
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferleist.	26.803.191,12	34.649.085,02	davon: Wohnungsbaufonds	8.727,20	8.629,05
2.2.1.1 Gebühren	919.412,15	675.798,95	davon: Sozialfonds	22.230,80	21.696,02
2.2.1.2 Beiträge	138.802,92	101.261,95	4.8 Erhaltene Anzahlungen	34.119.789,22	44.622.303,62
2.2.1.3 Steuern	3.541.197,77	3.431.346,48	davon: Wohnungsbaufonds	590.323,74	590.323,74
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	17.196.616,86	23.232.363,96	davon: Sozialfonds	228.549,71	275.508,05
2.2.1.5 Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	5.007.161,42	7.208.313,68	4.9 Durchlaufende Gelder	821.967,74	2.856.503,26
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen	6.386.835,25	9.675.024,35	4.9.1 Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern allgemein	2.746,60	1.763.012,42
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	3.531.173,92	5.666.071,25	4.9.2 Verbindlichk. aus durchlaufenden Geldern SGB II		
davon: Wohnungsbaufonds	12.023,49	11.962,21	4.9.3 Verbindlichk. aus durchlaufenden Geldern SGB XII	819.221,14	1.093.490,84
davon: Sozialfonds	6.864,50	6.109,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.474.313,55	5.063.042,06
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	401.913,13	352.337,12	davon: Sozialfonds	4.038,62	68.901,66
davon: Wohnungsbaufonds	1.860,00		SUMME PASSIVA	748.055.187,25	791.697.924,50
davon: Sozialfonds	3.469,05	6.458,34			
davon: Kulturstiftung		530,96			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	9.661,61	2.063.013,63			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	1.026.524,10	1.473.602,35			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.417.562,49	120.000,00			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	4.744.416,67	4.297.436,39			
davon: Wohnungsbaufonds	1.257.353,38	1.150.816,67			
davon: Sozialfonds	2.323.024,75	2.456.600,84			
davon: Kulturstiftung	85.629,26	70.530,60			
2.2.4 Übrige Forderungen	81.518,85	74.350,02			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	101.110,28	111.121,14			
2.4 Liquide Mittel	1.876.114,67	3.727.340,29			
davon: Sozialfonds					

2.5 Forderungen aus durchlaufenden Geldern					
2.5.1 Forderungen aus durchlaufenden Geldern allgemein					
2.5.2 Forderungen aus durchlaufenden Geldern SGB II					
2.5.3 Forderungen aus durchlaufenden Geldern SGB XII					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.167.118,54	14.277.560,67			
SUMME AKTIVA	748.055.187,25	791.697.924,50			

(169)

I. Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.10.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706,1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereichkehrbar	Zone	nichtkehrbar (A-Verzeichnis)
G	Schroederstraße	ganz	1	
A	Talbenden	ganz	1	nach Flurstück 261 u. 246 Flurstück 998 ./ 80 mtr.
L	Zur Ruraue	ganz	1	Weg bei Haus Nr. 17
Ma	Lennarzstraße	entfällt	0	ganz
L	Ardennenstraße	ganz	1	nach Haus Nr. 84 beidseitig
De	Dampfmühlenstraße	ganz	1	Stichstraße nach Haus Nr. 106 u. 112
D	Edith-Stein-Straße	ganz	1	Stichweg zw. Haus Nr. 12 u. 14
D	Günther-Peill-Straße	ganz	1	
D	Franziskanerstraße	ganz	1	
D	Koenenstraße	ganz	1	
N	Traunseeweg	entfällt	0	ganz
Bk	Am Lindenbaum	ganz	1	alle Stichstraßen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.10.2020.

(Christine Käuffer)
Beigeordnete

(170)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.I 70

Düren, 14.10.2020

Das an Herrn Arsim Rama, zuletzt wohnhaft in 52249 Eschweiler, Maasstraße 20, gerichtete Schreiben vom 23.09.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(171)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.I 71

Düren, 14.10.2020

Das an Herrn Arsim Rama, zuletzt wohnhaft in 52249 Eschweiler, Maasstraße 20, gerichtete Schreiben vom 23.09.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(172)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 20.10.2020

Aktenzeichen: 50302.C 202

Das an Herrn Zekeriya Cinkilic, zuletzt wohnhaft in 41569 Rommerskirchen, Grevenbroicher Str. 20, gerichtete Schreiben vom 20.10.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(173)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW.2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218a, ber. S. 304a) in Kraft getreten am 15. April 2020, folgende Satzung beschlossen:

Stellplatzsatzung der Stadt Düren

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Düren. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderung vorbehalten ist. Die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Bei Vorhaben, die gut an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sind, verringert sich die Anzahl der nach Anlage 1 ermittelten notwendigen Stellplätze um 30%. Eine gute ÖPNV-Erschließung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein ÖPNV-Haltepunkt in maximal 300 m Entfernung liegt und die Andienung mindestens im 15-Minuten-Takt erfolgt.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(7) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(8) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(9) In den Fällen der Absätze 3 bis 4 entscheidet die Stadt Düren über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m.

Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Bei der Herstellung von Stellplätzen sind die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (LBauO) und der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Sie müssen insbesondere verkehrssicher sein, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs durch ihre Anlage und Nutzung nicht gefährdet werden.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

- a. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- b. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- c. einzeln leicht zugänglich sein und
- d. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Diese Voraussetzung ist z.B. erfüllt, wenn der Achsabstand zwischen den Stellplätzen mindestens 1,30 m, der Achsabstand zu begrenzenden Bauteilen mindestens 0,8 m und die freie Rangierfläche hinter der Abstellfläche mindestens 1,80 m beträgt.

§ 5

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Düren einen Geldbetrag nach der folgenden Maßgabe zahlen.

- a. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je Garage oder Stellplatz beläuft sich:

in Zone I	auf	6.100,00 €
in Zone II	auf	3.000,00 €
in Zone III	auf	2.100,00 €

Bei Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung, beträgt der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz

800,00 €

Ob ein Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt.

- b. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je Fahrradabstellplatz beläuft sich:

in Zone I	auf	600,00 €
in Zone II	auf	450,00 €
in Zone III	auf	200,00 €

Die Zonen sind in Anlage 2 dargestellt.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

- a. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- b. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- c. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Düren sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Düren. In den Fällen des § 3 Abs. 8 wird kein Ablösebetrag erhoben.

(5) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 lit. a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in dem jeweiligen Gebiet nicht überschreiten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Satzung der Stadt Düren über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (Landesbauordnung BauO NRW) vom 10.04.2018 und die Satzung der Stadt Düren über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen vom 15.11.1990 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Düren

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohneinheit	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab drei Wohneinheiten)	1 Stellplatz je 100 m ² BGF für Wohnungen	3 Abstellplätze je 100 m ² BGF für Wohnungen
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstellplatz je 3 Betten davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 8 Betten; davon 10% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 18 Betten, jedoch mindestens 3 davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mindestens 2 davon 10% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 2 Betten davon 10% Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzungsfläche jedoch mindestens 1 davon 10% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 35 m ² Nutzungsfläche davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- /innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 davon 75% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzungsfläche davon 75% Besucheranteil
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 davon 75% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 150 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 25 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Plätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 25 Plätze davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 18 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen	1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen

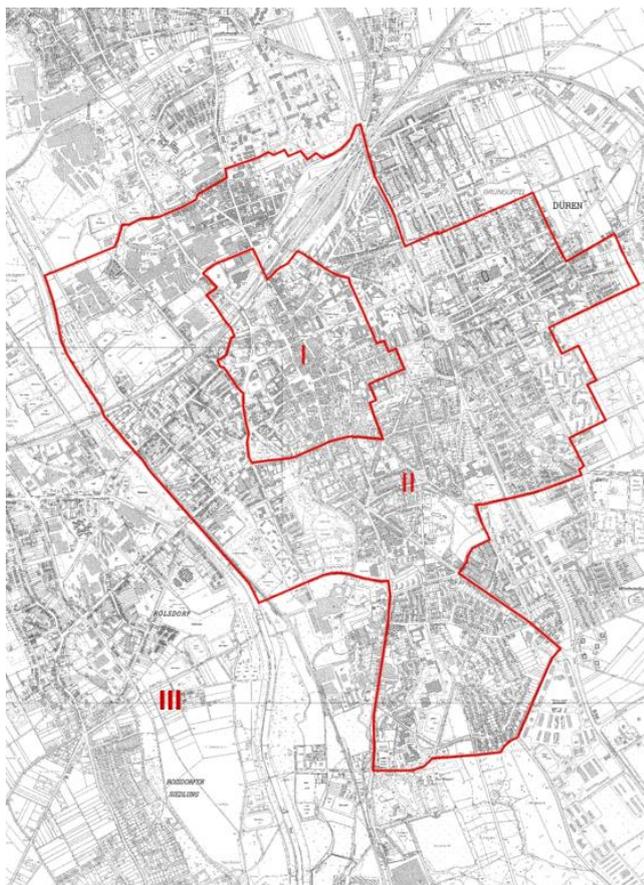
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stellplatz je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstellplatz je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche davon 90% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 Abstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Wettbüros	1 Stellplatz je 9 m ² Gastraum davon 75% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 9 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörigen Restaura- tionsbetrie- Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstellplatz je 12 Betten, jedoch mindestens 4, davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discothe- ken, Shishabars	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 6 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten davon 25% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 8 Betten davon 25% Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnü- gungsstätten	1 Stellplatz je 23 m ² Nutzungsfläche, mindes- tens jedoch 3	1 Abstellplatz je 18 m ² Nutzungsfläche, mindes- tens jedoch 3
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stellplatz je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 50% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20% Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Klini- ken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 18 Kinder, jedoch mindestens 2	1 Abstellplatz je 10 Kinder,

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
			jedoch mindestens 2 davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Abstellplatz je 3 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	1 Abstellplatz je 3 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 13 Schüler	1 Abstellplatz je 13 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 6 Studierende	1 Abstellplatz je 3 Studierende davon 20% Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstellplatz je 4 Teilnehmerplätze davon 20% Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzungsfläche	1 Abstellplatz je 15 m ² Nutzungsfläche davon 90% Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon 15% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 60 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon 10% Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon 10% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 85 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte davon 10% Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3
9.4	Tankstellen	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Abstellplatz je 8 Kleingärten davon 80% Besucheranteil
10.2	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke,	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke,

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		jedoch mindestens 2, davon 90% Besucheranteil	jedoch mindestens 2 davon 90% Besucheranteil
10.3	Waschsalons	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 davon 90% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 davon 90% Besucheranteil
10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche davon 80% Besucheranteil	1 Abstellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 davon 80% Besucheranteil
10.5	Friseursalons	1 Stellplatz je 1 Frisierplatz	1 Abstellplatz je 1 Frisierplatz

Anlage 2
zu § 5 der Stellplatzsatzung der Stadt Düren



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 21.10.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Christine Käuffer
Beigeordnete

(174)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AktENZEICHEN: 50301.W 431

Düren, 22.10.2020

Das an Herrn Bastian Wernick, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Euskirchener Str. 102, gerichtete Schreiben vom 22.10.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(176)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AktENZEICHEN: 50309.K 1242-F

Düren, 22.10.2020

Das an Herrn Stoyan Atanasov Kapitanov, zuletzt wohnhaft in unbekannt, unbekannt, gerichtete Schreiben vom 22.10.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(175)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AktENZEICHEN: 50308.G 520-F

Düren, 22.10.2020

Das an Herrn Davor Ginic, zuletzt unbekanntem Aufenthalts in Düren, gerichtete Schreiben vom 22.10.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(177)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Dienstag, dem 03.11.2020, 17:00 Uhr, findet im Haus der Stadt (Theatersaal), Stefan-Schwer-Straße 4, 52349 Düren, die konstituierende Sitzung des neu gewählten Rates der Stadt Düren statt. Die öffentliche Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Vereidigung und Amtseinführung des gewählten Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
2. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
3. Festlegung der zu wählenden ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters und ggfls. entsprechende Änderung der Hauptsatzung
4. Wahl, Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

5. Änderung der Tagesordnung

Mitteilungsvorlagen

6. Feststellung über die Nachfolge des Ratsmitglieds Frank Peter Ullrich (SPD)

Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien

7. Bestellung des Wahlprüfungsausschusses
8. Zusammensetzung des Integrationsrates
9. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 21.10.2020

gez. Paul Larue

Bürgermeister

(178)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Herr Frank Peter Ullrich hat durch die Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Düren seinen Sitz im Rat der Stadt Düren verloren. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.98 (GV.NRW. S.454, ber.S.509 und 1999 S.70) in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass als Nachfolger laut Reserveliste der SPD der unter der laufenden Nr. 15 aufgeführte Bewerber

Hans Georg Servos
Sparkassenbetriebswirt
georg.servos@gmx.de
52353 Düren

in den Rat einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.

- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgerbüro, Markt 2 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 26.10.2020

Der Wahlleiter
Hissel
